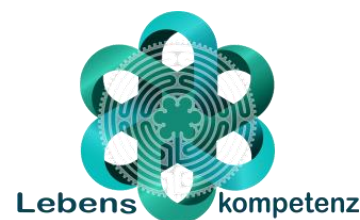


Satzung



§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Lebenskompetenz“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 42579 Heiligenhaus.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, insbes. besonders bedürftige Menschen in der positiven, selbstbestimmten Gestaltung ihres Lebens in Form von Beratung, Unterrichtung, Begleitung oder durch (auch anteilige) Kostenübernahme einer professionellen externen Beratung zu unterstützen. Diese Unterstützung kann in gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder seelsorgerischen Bereichen erfolgen und soll insbesondere Menschen zugutekommen, die ansonsten zu dieser Hilfe keinen oder sehr erschwerten Zugang haben (bspw. durch Angst vor Ausgrenzung oder Stigmatisierung). Eine Unterstützung dieser Personen in Form von Geldleistungen ist nicht vorgesehen, vielmehr sollen Sie zu Eigenverantwortlichkeit und Selbstorganisation angeleitet werden: Hilfe zur Selbsthilfe von Mensch zu Mensch. (Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch direkte fachliche und lebenskundliche Unterstützung geeigneter Personen. Darüber hinaus sollen Aufklärungsvorträge und Publikationen und regionale Kooperationen das Vereinsziel mittragen. Weitere Maßnahmen sind z.B. die Bekämpfung von Drogenmissbrauch insbesondere bei Jugendlichen, die Prävention und Nachsorge Häuslicher Gewalt sowie allgemein die Förderung eines selbstbestimmten und verantwortlichen Lebensstils, die gesellschaftliche Integration und die Förderung des Gemeinschaftsgefühls im Sinne des Schweizer Psychologen Alfred Adlers.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)



Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitwirkung in Vereinsorganen, Ausschüssen, Teilnahme an Mitgliederversammlungen usw. keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ehrenamtsgebot).

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person oder Unternehmung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Bis zu dieser Entscheidung ist das betreffende Mitglied von allen Aufgaben innerhalb des Vereins, insbesondere gegenüber vereinsfremden Personen und Einrichtungen entbunden, Ausnahmen davon können vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)



Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

die Fachgremien (sofern vorhanden)

der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann ganz, oder auch teilweise in Form einer Videokonferenz stattfinden, solange dies durch den Schutz Einzelner (Risikogruppenangehörige) oder der Vereinsgemeinschaft erforderlich oder durch das Gebot behördlicher oder staatlicher Stellen vorgeschrieben wird.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich bzw. elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Stimmenanzahl kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung so geändert werden, dass passive, also lediglich zahlende,



„Förder“mitglieder eine Stimme, ordentliche Mitglieder zwei Stimmen und Vereinsorgane drei Stimmen einbringen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie-Situation kann die Mitgliederversammlung auch dezentral durch Videokonferenz erfolgen. Dieses Mittel soll nur unter solch besonderen Umständen zum tragen kommen. Ausnahme: Wenn sich 2/3 der Mitglieder dafür aussprechen, wird der Vorstand diesem Ersuchen in jedem Falle nachkommen.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Für untergeordnete Aufgaben kann eine Alleinvertretungsvollmacht erteilt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erlauben, wird dieser zum Schutz seiner Entscheidungsorgane eine geeignete „D&O“-Managerhaftpflichtversicherung abschließen.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein, muss aber auch nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

Wiederwahl ist zulässig.



§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Vereine „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, und „Verein Niederrhein e.V.“, Uerdinger Str. 8, 47799 Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Heiligenhaus, im April 2021